

Vertrag

über den Zugang zum Verteilnetz der WSW Netz GmbH
(Netznutzungsvertrag)

zwischen der

«**Vertragspartner**»

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

und der

WSW Netz GmbH

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Vertragspartner:

Firma:	« Vertragspartner »
Rechtsform:	« Rechtsform »
Registergericht:	« Registergericht » HRegNr.: « HRegNr »
Postfachanschrift:	« Postfachanschrift »
Zustellanschrift Straße:	« Zustellanschrift_Straße »
Zustellanschrift Ort:	« Zustellanschrift_Ort »
Telefon:	_____
Email:	_____
	Telefax: _____

2. Netzbetreiber

Netzbetreiber:	WSW Netz GmbH
Zustellanschrift Straße:	Schützenstraße 34
Zustellanschrift Ort:	42281 Wuppertal
Telefon:	02 02 / 75 89 73 12
Telefax:	02 02 / 75 89 73 29
Email:	netzmanagement@wsw-netz.de
VDEW-Nr.:	9900705000001

3. Entnahmestelle

gemäß Zuordnungsliste

4. Vertragsbeginn

«**Vertragsbeginn**»

Im Sinne dieses Netznutzungsvertrages ist:

Netzbetreiber:	WSW Netz GmbH, Schützenstrasse 34, 42281 Wuppertal.
Messstellenbetreiber:	Ein Netzbetreiber oder Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen) auf Wunsch des Anschlussnutzers wahrnimmt.
Messdienstleister	Ein Netzbetreiber oder Dritter, der die Aufgabe der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers wahrnimmt.
Anschlussnutzer:	Jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der einen Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene zur Entnahme von Elektrizität nutzt.
Anschlussnehmer:	Jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
Vertragspartner:	Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).
Vertragswerk:	Der Netznutzungsvertrag.
Lieferant:	Jedermann, der über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt.
Netznutzer:	Der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).

1. Teil: Grundlagen und Leistungsbeschreibungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromentgeltverordnung - StromNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

(2) Die Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, sind in der Anlage 1 „Entnahmestellen des Vertragspartners“ aufgeführt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen nach Maßgabe dieses Vertrages.

(3) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

§ 2 Voraussetzungen für die Netznutzung

(1) Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

(2) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen einem Lieferanten und dem Vertragspartner zu regeln. Der Vertragspartner versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Vertragspartners an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Vertragspartners vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

(3) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen des Vertragspartners in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zu zuordnen ist.

§ 3 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

(1) Der Vertragspartner meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesen Vertrag einbezogen werden sollen, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung vor der Anmeldung durch den Lieferanten an. Der Vertragspartner gibt dabei insbesondere an, ob an der Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird. Die Einzelheiten für die Abwicklung der Netznutzung sind in der Anlage 4 „Abwicklung der Netznutzung“ geregelt. Änderungen sonstiger wesentlicher Daten des Vertragspartners sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sofern der Vertragspartner einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Vertragspartners dem Bilanzkreis des Grundversorgers

der die Ersatzversorgung übernimmt zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind. Hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Vertragspartners zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

(3) Der Vertragspartner kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten, insbesondere des Lieferanten, bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Vertragspartner Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufgaben nach der Anlage 4 „Abwicklung der Netznutzung“. Der Vertragspartner teilt dem Netzbetreiber mit, wenn er seinem Lieferanten diese Aufgaben überträgt. Die Verantwortlichkeit des Vertragspartners für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.

§ 4 Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Belieferung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die korrekte Abwicklung der Nutzung aller betroffener Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

§ 5 Einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK 6-06-009) oder eine diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

(3) Mit Aufhebung der Festlegung BK 6-06-009 in einem späteren gerichtlichen oder sonstigen Verfahren treten die Absätze 1 und 2 wieder außer Kraft.

§ 6 Mitteilungspflichten

Der Vertragspartner teilt dem Netzbetreiber Änderungen der nach Anlage 1 erforderlichen Angaben unverzüglich mit.

2. Teil: Entgelte für die Netznutzung

§ 7 Entgelte

(1) Der Vertragspartner zahlt dem Netzbetreiber für die Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den gülti-

gen, im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 2). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall und der Genehmigung der Bundesnetzagentur; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Vertragspartner in Textform unverzüglich informieren. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

(3) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

(4) Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben ist. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

(5) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Vertragspartner mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der Stadt Wuppertal vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

(6) Der Vertragspartner kann eine Befreiung von der Konzessionsabgabepflicht geltend machen. Hierzu hat er zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Prognose zur Unterschreitung des Grenzpreises aufzustellen und an den Netzbetreiber zu übermitteln. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Vertragspartner den Nachweis der tatsächlichen Unterschreitung durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen und im Falle einer tatsächlichen Überschreitung des Grenzpreises die Konzessionsabgabe nachzuzahlen.

(7) Alle Entgelte unterliegen dem zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

(8) Im Falle von Anfechtungen der nach den Abs. (1) oder (2) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien vom Zeitpunkt des Beginns des Rechtsbehelfsverfahrens oder der Einleitung des behördlichen Verfahrens zur Überprüfung der Entgelte bis zur endgültigen Entscheidung abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(9) Soweit im Fall von erfolgreichen Anfechtungen der nach Abs. (1) oder (2) festgesetzten Entgelte im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen eine Rückabwicklung nach Abs. (8) im Einzelfall nicht möglich ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass die aus dem Umfang der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegenüber der Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur resultierenden Differenzen in der Zukunft Ansatz gebracht werden.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes

(1) Der Netzbetreiber rechnet das Netznutzungsentgelt (§ 7) einschließlich der Konzessionsabgabe und sonstiger mit dem Netznutzungsentgelt zu erhebenden Abgaben oder finanzieller Lasten sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung ab.

(2) Für Entnahmestellen, die über Lastprofile beliefert werden, erfolgt die Abrechnung jährlich und für Entnahmestellen mit fortlaufender registrierender 1/4-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich.

3. Teil: Störungen und Unterbrechungen

§ 9 Störung und Unterbrechung der Netznutzung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen kann der Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.

(3) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Vertragspartner wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(4) Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur

Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde

(5) Erkennt der Vertragspartner Störungen, welche die Einspeisung oder die Entnahme beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

§ 10 Einstellung der Netznutzung/Anschlussnutzung und Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und zu verweigern sowie den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung zwei Wochen nach Ankündigung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner darlegt, dass die Folgen der Verweigerung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.

(3) Der Netzbetreiber teilt dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Verweigerung.

(4) Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten.

(5) Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall des Absatz 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

4. Teil: Messung, Zählung, Abrechnung

§ 11 Mess- und Steuereinrichtung

(1) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.

(2) Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist; sie verbleiben in dessen Verfügungsgewalt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Entnahmestellen, die eine Jahresarbeit von 100.000 kWh überschreiten, eine Lastgangmessung zu installieren und entsprechend abzurechnen. Der Vertragspartner kann die Installation einer Lastgangmessung gemäß dem gültigen Preisblatt verlangen.

(4) Bei Entnahmestellen die an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind und deren Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreiten und nicht eine vom Vertragspartner veranlasste Lastgangmessung vorliegt, werden die erforderlichen Lastprofile nach Wahl des Netzbetreibers auf der Grundlage des analytischen oder synthetischen Verfahrens ermittelt. Der Lieferant ist verpflichtet den gesamten Bedarf dieser Entnahmestellen auf der Basis von Lastprofilen zu decken.

(5) Der Vertragspartner hat gegenüber den von ihm versorgten Anschlussnehmern und Anschlussnutzern dafür Sorge zu tragen, dass für Mess- und Steuereinrichtungen leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bestehen.

(6) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers.

(7) Der Vertragspartner kann jeweils auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

(8) Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Vertragspartner sorgt bei den von ihm versorgten Anschlussnehmern und Anschlussnutzern dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die

Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

§ 12 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – von Beauftragten des Netzbetreibers oder in Absprache mit dem Netzbetreiber vom Vertragspartner selbst jeweils zum Turnus mit einer Abweichung, die +/- 10 Kalendertage möglichst nicht überschreitet, abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Vertragspartner weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netzzugang“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.

(2) Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.

(3) Außerhalb der Turnusablesung, insbesondere bei einem Anschlussnehmer-, Anschlussnutzer- oder Vertragspartnerwechsel, bei Beendigung des Vertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei vollständigem oder teilweise Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

§ 13 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

(2) Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5. Teil: Haftung

§ 14 Haftung

(1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Vertragspartner für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

(2) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Vertragspartners gegenüber dem Netzbetreiber.

(3)

(4) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(5) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.

(6) Für schuldhaft verursachte Schäden durch den Vertragspartner gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

6. Teil: Zahlungsweise, Nebenpflichten und Ergänzende Regelungen

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf Anforderung des Netzbetreibers eine Sicherheit zu leisten. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung mit mehr als 10 Kalendertagen in Verzug ist oder

b) die vom Netzbetreiber über den Vertragspartner eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Besorgnis begründet, der Vertragspartner werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den voraussichtlichen Netznutzungskosten des Netzbetreibers für die vom Vertragspartner für 3 Monate geschuldete Netznutzung zuzüglich eines Aufschlages von 10 von Hundert für den Mindermengenausgleich. Die Sicherheitsleistung ist regelmäßig an die aktuellen Netznutzungssituation des Vertragspartner anzupassen. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen Bürgschaft einer in der EU zugelassenen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Gerät der Vertragspartner in Rückstand und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netznutzungsverhältnis nach, kann sich der Netzbetreiber aus der geleisteten Sicherheit bedienen. Der Netzbetreiber weist hierauf in der Zahlungsaufforderung hin. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartner.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 16 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind auf der Grundlage des Netznutzungsentgelts in § 7 genannten sonstigen Entgelte und Lasten im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Entnahmestellen.

(2) Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(3) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(5) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

(2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung der anwendbaren energierechtlichen Verträge nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet.

7. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt zum im Deckblatt vereinbarten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist unbefristet und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei einem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartner ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Vereinbarung fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 19 Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

(1) Die Regelungen dieses Vertragswerkes beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, dieses Vertragswerk entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die Anpassung dem Vertragspartner zumutbar ist. Anpassungen des Vertragswerkes wird der Netzbetreiber dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist Letzterer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird er in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen des Vertragswerkes – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

§ 20 Rechtsnachfolge

(1) Jeder Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.

(2) Der Zustimmung des Vertragspartners bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 21 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Wuppertal

(2) Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

§ 23 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Entnahmestellen des Vertragspartners (als Papier oder Datei)
- Anlage 2: Preisblatt Stand 01.01.2008 (es gilt die jeweils veröffentlichte und genehmigte Fassung)
- Anlage 3 Allgemeine Bedingungen für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Mittelspannungsnetz oder höheren Spannungsebenen der WSW Netz GmbH
- Anlage 4 Abwicklung der Netznutzung

_____, den _____

Wuppertal, den _____

(Stempel und Unterschrift)

WSW Netz GmbH

Anlage 1: Entnahmestellen des Vertragspartners

Ort	Straße	Zählpunktbezeichnung	Eigentumsgrenze	Anschlussleistung	Netznutzungsebene	Messebene
«AnschlussOrt»	«AnschlussStraße»	«Zählpunktbezeichnung»	«Eigentumsgrenze»	«Anschlussleistung»	«Netznutzungsebene»	«Messebene»

